

BMK - Gruppe Luftfahrt
Mag. Elisabeth Landrichter
Radetzkystraße 2
1030 Wien



Vorab per Mail:
Elisabeth.Landrichter@bmk.gv.at
Florian.Buchner@bmk.gv.at

Wien, am 9. April 2024

Lärmentgelt Ihr Schreiben vom 11. März 2024

Sehr geehrte Frau Mag. Landrichter, sehr geehrter Herr Dr. Buchner

Namens der Fluglärm betroffenen danke ich Ihnen für die eingehende Auseinandersetzung mit dem Lärmentgelt und das Bemühen, durch Auflagen an die Flughäfen eine Lenkungswirkung zu erzielen.

Indem Lärmentgelte nun nicht nur verpflichtend vorgeschrieben sind, sondern auch ihre Lenkungswirkung zum Prüfgegenstand gemacht wurde, ist ein großer Schritt in Richtung Anrainer:innenschutz gesetzt worden. Wir legen große Hoffnung in die Weiterentwicklung dieses Tools.

Wir hoffen, dass die in den Bescheiden für das Jahr 2024 befindliche Auflage des BMK, einen umfassenden Bericht über die Lenkungswirkung der Maßnahme spätestens bei Antragstellung auf Anpassung der Flughafenentgelte im darauffolgenden Jahr vorzulegen, auch in zukünftigen Bescheiden zu finden sein wird. Im Sinne der Transparenz ersuchen wir, die Berichte der Flughäfen öffentlich zugänglich zu machen.

Weitere Anregungen und Problemfelder

- *Kriterien zum Lenkungseffekt*

Wir vermissen eine Differenzierung zwischen Tages- und Nachtzeiten.

- *„Malifizierung“ bei fehlenden Vortex-Generatoren*

Problematisch sehen wir die derzeit vorgesehene „Bonifizierung“ des Lärmentgelts bei LFZ mit Vortex-Generatoren. Vortex-Generatoren zur Lärmreduktion werden seit gut einem Jahrzehnt propagiert, kosten nicht viel und sind leicht zu installieren. Die Lufthansa führt auf ihrer Homepage mit Hörbeispielen eindrucksvoll die deutliche Wirkung von Vortex-Generatoren vor: <https://cleantechhub.lufthansagroup.com/en/focus-areas/aircraft-related-hardware/vortex-generator.html>

Dass die AUA bis heute nur einen Teil Ihrer Flotte mit Vortex-Generatoren ausgestattet hat (wie Sie selbst im Schreiben anführen), stellt eine schwerwiegende Säumnis dar. Leider wissen wir aus der Praxis, dass häufig gerade dann, wenn ein Flieger bei der Landung besonders laut pfeift, er eine

rot-weiß-rote Schwanzflosse hat. Das kann man nicht als Normalzustand durchgehen lassen. Das ist zu sanktionieren, gerade weil diese Säumnis so unnötig ist.

Wir regen daher dringend an, darauf hinzuwirken, dass jede Landung mit einem LFZ ohne Vortex-Generatoren mit hohen Lärmertgelten, belegt wird (es sei denn, das betreffende LFZ ist von vornherein so ausgestaltet, dass sich die Funktion der Vortex-Generatoren erübrigt).

- *Winglets*

Soweit unser laienhaftes Wissen reicht reduzieren Winglets den Lärm beim Start. Inwieweit es sich bei Winglets um eine den Vortex-Generatoren vergleichbare Situation handelt, diese also relativ leicht und kostengünstig angebracht werden können, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir bitten daher die Fachabteilung des BMK, sich mit der Frage des Einsatzes von Winglets zu befassen und Verbesserungsmöglichkeiten über das Lärmertgelt auszuloten.

- *Aufkommensneutralität des Lärmertgelts*

Nach wie vor unbefriedigend erscheint uns das Prinzip der Aufkommensneutralität des Lärmertgelts. Gemäß Ihren Ausführungen verbietet dieses Prinzip dem jeweiligen Flughafen, zusätzliche Erträge aus der Gesamtheit der Einnahmen des Lärmertgelts zu generieren. Die Gebühren für laute und leise am Flughafen landende und startende LFZ müssen entsprechend diesem Bonus/Malus-System gegenverrechnet werden.

Aus unserer Sicht handelt es sich um ein Nullsummenspiel, das die Weiterentwicklung von Lärmschutzstandards behindert. Denn, dass ein LFZ nicht laut ist, sollte nicht Gegenstand einer Belohnung, sondern eine Selbstverständlichkeit sein.

Wie wir Ihrem Schreiben vom 7. April 2023 entnehmen können, ist das Prinzip der Aufkommensneutralität aber nur in einem Arbeitspapier einer Expertenstelle der EU-Kommission verankert. Es ist also nicht verbindlich. Die Flughäfen und das BMK dürfen also durchaus kreativer sein.

Unseres Erachtens sollten Lärmertgelte zweckgebunden der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen, und so auch der Finanzierung eines fachlich qualifizierten Bürgeranwalts, dienen. Dieser hat ausschließlich die Interessen der betroffenen Anrainer:innen zu vertreten und soll so einen Interessensausgleich gegenüber der übermächtigen Luftfahrtlobby ermöglichen. Wir werden darauf noch näher im Zuge der Kommentierung der derzeit aufliegenden Aktionspläne eingehen.

Abschließend bedanken wir uns noch einmal dafür, dass das BMK mit der Berichtspflicht zur Lenkungswirkung des Lärmertgelts einen sinnvollen Prozess in Gang gesetzt hat.

Mit besten Grüßen



Dr. Susanne Heger
(Obfrau)